

Satzung
des
**Thomas Morus in der
Erzdiözese Freiburg e.V.**

Fassung vom 21.03.2019

Impressum

Herausgeber: Thomas Morus in der Erzdiözese Freiburg e.V.

Okentraße 15

79108 Freiburg

0761 5144-179

mail@kjg-freiburg.de

www.kjg-freiburg.de

Abschnitt I: Name; Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Thomas Morus in der Erzdiözese Freiburg e.V.«
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) in der Erzdiözese Freiburg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

Der Verein nimmt zur Erfüllung dieses Zwecks folgende Aufgaben wahr:

- Er ist Rechts-, Betriebs- und Vermögensträger der der KjG zugeordneten Bildungshäuser, sowie vom Verein im Rahmen des Vereinszwecks angemieteter weiterer Bildungshäuser (der Religionsgemeinschaften und freien Wohlfahrtsverbände).
- Die Eigentumsverhältnisse dieser Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.
- Er unterstützt die diözesanverbandlichen Aktivitäten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kraft Amtes ist, wer dem Diözesanausschuss der Katholischen jungen Gemeinde in der Erzdiözese Freiburg als stimmberechtigtes Mitglied angehört und dieses Amt annimmt.
2. Die Diözesankonferenz der KjG kann weitere Personen als Mitglieder auf Zeit wählen. Deren Anzahl darf jedoch die Hälfte des tatsächlichen Diözesanausschusses nicht übersteigen.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft nach 2. beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft (gem. § 4 Abs. 1) endet durch Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft (gem. § 4 Abs. 2) endet durch schriftliche Austrittserklärung von seiten des Mitgliedes, nach Ablauf der Mitgliedschaft gemäß § 4.3, durch Abberufung oder Tod.
3. Die Austrittserklärung hat drei Monate vor dem Ausscheiden dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.
4. Über die Abberufung eines Mitgliedes nach § 5.2 entscheidet die Diözesankonferenz der KjG nach Anhörung des/der Betroffenen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange der Katholischen Jungen Gemeinde einzusetzen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Abschnitt III: Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a. Die Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereins,
- b. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Eigentum einschließlich sonstiger Rechte an Grundstücken und Immobilien, sowie Verträge aller Art mit einem Wert von mehr als 2 500 Euro,
- c. die Übernahme bzw. Abgabe der Trägerschaft von Einrichtungen i.S. des § 2 der Satzung,
- d. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- e. die Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- f. die Bestellung von zwei KassenprüferInnen,
- g. die Entlastung des Vorstandes,
- h. die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
- i. die Bestellung eines/einer Geschäftsführer/in.

§ 10 Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und so lange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Wird eine Sitzung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Mitgliederversammlung in der folgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Vorstand gegen die Fassung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand/Die Geschäftsführung

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Entwicklungen des Vereins

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes/Vertretung des Vereines

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zur Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende befugt. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereines befugt.

§ 13 Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Diözesankonferenz kann Wahlvorschläge machen, an die die Mitgliederversammlung gebunden ist.
2. Zum Vorstandsmitglied sind nur Katholiken wählbar. (Das Erzbischöfliche Ordinariat kann von dieser Regelung dispensieren.) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied der Diözesanleitung oder eine von ihr beauftragte Person sein.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, die Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 14 Verfahren

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand zusammenzurufen, wenn ein/eine stellvertretendeR VorsitzendeR dies bei ihm/ihr beantragt.
2. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Antrag zugänglich gemacht.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins kann von einem/einer Geschäftsführer/in wahrgenommen werden. Falls einE solcheR benannt wird, ist er/sie beratendes Mitglied des Vorstandes.
2. Art und Umfang der Vertretungsvollmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Finanzprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gem. § 9 Buchst. f) gewählten Kassenprüfer/-innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.
2. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt der Prüfung der Innenrevision beim Erzb. Ordinariat Freiburg.

§ 18 Kirchliche Ausrichtung

1. Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht durch das erzbischöfliche Ordinariat.
2. Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeiten des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
3. Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 - (1) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,

- (2) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
 - (3) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
 - (4) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 10 000 Euro und höher.
4. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.
 5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die in Abs. 3 und 4 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte eingeschränkt. Die Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.
 6. Die gem. Abs. 3 und 4 erforderliche Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates gilt als erteilt, wenn das Erzbischöfliche Ordinariat nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich dem Verein die Versagung der Zustimmung mitgeteilt hat.
 7. Der Verein wendet die »Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse« in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verein schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.

§ 19 Mitwirkungsrechte der Diözesankonferenz

1. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Diözesankonferenz der KJG:
 - (1) Der Erlass und die Änderung der Satzung
 - (2) Die Auflösung des Vereins
 - (3) die Übernahme bzw. Abgabe der Trägerschaft von Einrichtungen i.S. des § 2 der Satzung.
2. Die Diözesankonferenz kann vom Vorstand Auskünfte über die Tätigkeiten des Vereins verlangen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Diözesankonferenz der KjG in der Erzdiözese Freiburg und durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Januar 2019, genehmigt durch die Diözesankonferenz der KjG am 13. Oktober 2018, genehmigt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg am 13.03.2019.